

Verordnung zum GASTWIRTSCHAFTSGESETZ DER GEMEINDE BONADUZ

zu Art. 2 GWG

1. Aufgabenteilung

Gemeindevorstand
Abteilungsvorsteher Polizei
Gemeindekanzlei
Gemeindepolizist

zu Art. 3 GWG

2. Bewilligungsgesuche

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind **rechtzeitig vor Aufnahme** der gastgewerblichen Tätigkeit einzureichen. Dasselbe gilt bei Betriebsübernahmen bzw. Wechseln.

zu Art. 4 GWG

3. Erteilung der Bewilligungen

Bewilligungen dürfen nur an Lokale/Anlässe erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störung der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche

- a) über den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechende Einrichtungen und Geräte verfügen und
- b) den baulichen Richtlinien der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren entsprechen.

4. Einmalige Bewilligungsgebühren

a) Neue Betriebe und Gelegenheitswirtschaften

Gastwirtschaftsbetriebe: pro Inhaber CHF 500.00

Gelegenheitswirtschaften: pro Inhaber CHF 200.00

b) Betriebsänderungen

Wechsel Betriebsinhaber oder Betriebsinhalt analog Punkt a).
Vereinen mit Gelegenheitswirtschaften wird diese Gebühr erlassen.

c) Anlässe (Festwirtschaften)

Einheitliche Gebühr pro Anlass CHF 50.00

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend ab 1. April 2015 in Kraft und ersetzen die Verordnung vom 1. Januar 2012.

Gemeindevorstand Bonaduz

Präsidentin

Leiter Verwaltung



Elita Florin-Caluori

Georges Ulber